



Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Projektwerk Saasen, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Lüneburg – Strafrichter – in der Sitzung vom 06.11.2009, an der teilgenommen haben:

Richter Maier
als Strafrichter

Referendarin Schmeißer im Termin vom 21.10.2009 und
Oberstaatsanwalt Vogel im Termin vom 06.11.2009
als Beamte der Staatsanwaltschaft

Justizsekretärin Müller im Termin vom 21.10.2009 und
Justizangestellte Todtenhaupt im Termin vom 06.11.2009
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beleidigung schuldig.

Er wird zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 8,00 € verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§ 185 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am 02.07.1964 in Bleckede geboren. Er ist ledig und hat zwei Kinder im Alter von 14 und 17 Jahren. Nach eigenen Angaben ist er von Beruf Künstler und Schriftsteller mit einem unregelmäßigen Einkommen, welches durchschnittlich ca. 2.700,00 € jährlich beträgt.

Gemäß Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 14.07.2009 wurde der Angeklagte durch das Landgericht Gießen am 29.11.2007 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen, Hausfriedensbruch und Beleidigung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt. Weitere Vorstrafen bestehen nicht.

II.

Am 09.12.2008 befand sich der Angeklagte in Begleitung mehrerer Personen in Lüneburg. Die Personengruppe oder zumindest Teile davon hatten am selben Tag an einem Weihnachtsbaum gegenüber der Justizvollzugsanstalt Lüneburg zu Demonstrationszwecken ein Transparent angebracht. Eine Person aus dieser Gruppe sollte am Tattag gegen 15:45 Uhr durch die Polizei Lüneburg in Gewahrsam genommen werden. Die Polizei konnte diese Person in der Straße "Neue Sülze" in Lüneburg in Gewahrsam nehmen. Dort wurde sie in einen Streifenwagen gesetzt und sollte zur Polizeiwache verbracht werden.

Bevor der Streifenwagen anfahren konnte stellte sich ein Teil der Personengruppe vor diesen um eine Abfahrt des Fahrzeuges zu verhindern. Ob sich der Angeklagte bei diesen Personen befand oder ob er von Beginn an seitlich des Polizeifahrzeugs stand konnte durch die Beweisaufnahme nicht geklärt werden. Jedenfalls begab er sich zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt, jedoch bereits nachdem das Polizeifahrzeug von vorne durch andere Personen aus der Personengruppe blockiert worden war, hinter das Fahrzeug. Dabei rechnete er zumindest damit, dass der Fahrer des Polizeifahrzeuges versuchen würde, das Fahrzeug zurückzusetzen um so die in Gewahrsam genommene Person zur Polizeidienststelle bringen zu können.

Als der Fahrer des Polizeifahrzeuges dann den Rückwärtsgang einlegte und mit dem Fahrzeug rückwärts fuhr schlug der Angeklagte von hinten mit den Händen auf die Rückseite des Fahrzeuges. Der Zeuge PK Wefer saß zu diesem Zeitpunkt mit der in Gewahrsam genommenen Person im Fond des Polizeifahrzeuges. Er stieg aus und forderte den Angeklagten auf, sich auszuweisen, was dieser jedoch verweigerte und dabei gegenüber dem Zeugen PK Wefer in laut vernehmlichem Ton äußerte "Du hast wohl einen an der Waffel!" oder "Hast du einen an der Waffel?".

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, sowie den Angaben des Zeugen PK Wefer und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 14.07.2009.

Zugunsten des Angeklagten geht das Gericht dabei davon aus, dass sich der Angeklagte über einen bestimmten, wenn auch nicht näher bezifferbaren Zeitraum bereits hinter dem Polizeifahrzeug befand, als dieses losfuhr und er nicht erst in dem Augenblick hinter das Fahrzeug sprang, als dieses sich in Bewegung setzte. Bei der letzten Sachverhaltsvariante, von der der Zeuge PK Wefer ausging, handelte es sich lediglich um eine Mutmaßung des Zeugen der den Angeklagten zwar kurz vor der Rückwärtsfahrt des Polizeifahrzeuges neben diesem gesehen hatte. Die Bewegung des Angeklagten hinter das Fahrzeug hat er jedoch nach eigenen Angaben

nicht wahrgenommen, sondern erst bemerkt, nachdem der Angeklagte anlässlich der Rückwärtsfahrt des Fahrzeuges auf die Rückseite des Polizeifahrzeuges geschlagen hatte.

IV.

Der Angeklagte hat sich durch die Tat einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB schuldig gemacht.

Durch die Äußerung "Du hast wohl einen an der Waffel" hat der Angeklagte gegenüber dem Zeugen PK Wefer in der konkreten Situation seine Gering- bzw. Nichtachtung zum Ausdruck gebracht. Die Äußerung bedeutet sinngemäß auch "Du spinnst wohl" oder "Du bist wohl nicht ganz richtig im Kopf" und enthält ein erniedrigendes Werturteil über den Adressaten, hier dem Zeugen PK Wefer. Durch die Äußerung wurde der personale Geltungswert des Zeugen herabgesetzt, denn der Angeklagte hat ihm gegenüber bei Auslegung des objektiven Sinngehaltes der Äußerung zum Ausdruck gebracht, dass er ihn intellektuell nicht für befähigt hielt, mit der Situation adäquat umzugehen. Die in der Äußerung liegende Missachtung des Zeugen PK Wefer wird dadurch verstärkt, dass der Angeklagte diesen ungefragt und trotz der bestehenden Konfrontation duzte.

Der beleidigende Inhalt der Äußerung folgt vorliegend demnach bereits aus einer objektiven Auslegung des Wortlautes der Äußerung. Diese Deutung wird für den konkreten Fall zudem durch eine Zusammenschau der Äußerung mit den konkreten Umständen, unter denen sie getätigt wurde, bestätigt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Situation provozierte. Er hat sich bewusst hinter ein Polizeifahrzeug gestellt, welches an einer Abfahrt nach vorne durch seine Begleitpersonen gehindert wurde. Er begab sich mithin hinter das Auto, obwohl ihm aufgrund der Umstände bewusst war, dass der Fahrer des Streifenwagens aller Wahrscheinlichkeit nach versuchen würde, rückwärts die Örtlichkeit zu verlassen. Auch als die Rückfahrscheinwerfer aufleuchteten und das Auto anfuhr verließ er seine Position nicht, sondern verharrte dort und schlug auf das auf ihn zufahrende Auto. Der Angeklagte wollte hierdurch die in dem Auto befindlichen Polizeibeamten daran hindern, sich mit der zuvor in Gewahrsam genommenen Person zu entfernen. Er forderte hierdurch ein Tätigwerden der Polizei ihm gegenüber heraus, was ihm ebenfalls bewusst sein musste. Dementsprechend stieg dann auch der Zeuge PK Wefer aus dem Fahrzeug und forderte den Angeklagten auf, sich auszuweisen. In dieser, von dem Angeklagten selbst provozierten Situation, stellt die Verweigerung sich auszuweisen zusammen mit der Äußerung "Du hast wohl einen an der Waffel!" bzw. "Hast du einen an der Waffel?" die Kundgabe der Nichtachtung bzw. Geringachtung des Zeugen PK Wefer dar und nicht lediglich, wie von dem Angeklagten in seiner Einlassung behauptet, den Ausdruck bloßer Verwunderung darüber, dass er aufgefordert wurde sich auszuweisen, obwohl er zuvor fast überfahren wurde. Hierfür hätte es ausgereicht, nach dem Grund der polizeilichen Maßnahme zu fragen.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Ihm war zumindest bewusst, dass die Formulierung "Du hast wohl einen an der Waffel!" bzw. "Hast du einen an der Waffel?" als synonyme Redewendung für "Du spinnst wohl!" bzw. "Spinnst Du?" verwendet wird und dadurch allgemein die Missachtung hinsichtlich der geistigen Fähigkeiten des Adressaten zum Ausdruck gebracht werden soll.

V.

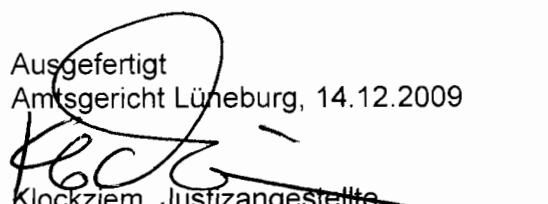
Gegen den Angeklagten war daher eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen als Tat und Schuld angemessen festzusetzen. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich bei der Äußerung um eine am unteren Rand anzusiedelnde Form der Beleidigung handelt und die Äußerung in einer sich hochschaukelnden Situation fiel, in der die Gemüter aller Beteiligten erregt waren.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Maier

Ausgefertigt
Amtsgericht Lüneburg, 14.12.2009


Klockziem, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

